

SATZUNG

der Ortsgemeinde Kappel über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren (Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung) vom 11.01.2016

Der Ortsgemeinderat von Kappel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Eigentum

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Kappel gelegenen und von ihr verwalteten sowie beaufsichtigten Friedhof.
- (2) Der Friedhof ist Eigentum der Ortsgemeinde Kappel.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Kappel waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Bestattungsgesetzes zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-, Wiesenreihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang durch Aushang bekannt gemacht. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge im Auftrag der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum abzuladen,
 - h) Tiere frei laufen zu lassen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet nach § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (6) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 5
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (3) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über ein Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu fünf Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhefristen für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihen-, Wiesenreihen- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-, Wiesenreihen- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen-, Wiesenreihen- oder Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber),
 - b) Wiesenreihengrabstätten (Einzelgräber),
 - c) Urnengrabstätten (Einzelgräber),
 - d) Wahlgrabstätten (Doppelgräber),
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Aschenurnen dürfen neben der Regelung des Absatzes 1 auch in bereits belegten Reihen-, Wiesenreihen- oder Wahlgrabstätten bestattet werden; näheres regelt § 15.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:

Länge	2,10 m,
Breite	0,90 m,
Abstand	0,40 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf, außer in den Fällen des § 7 Abs. 4 und § 12 Abs. 3, nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Abgabe von Wahlgräbern darf erst vorgenommen werden, wenn der Erwerber das 60.

Lebensjahr vollendet hat. Die Belegung erfolgt nach Entscheidung der Friedhofsverwaltung, in der Regel werden sie fortlaufend im Anschluss an das vorhergehende Wahlgrab vergeben. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

- (2) Es wird eine Urkunde ausgestellt, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben.
- (4) Wahlgrabstätten werden mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 1,00 m ausgewiesen. Der Abstand vom Kopfende bis Kopfende und zwischen den Grabstätten beträgt mindestens 0,40 m.
- (5) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (8) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (10) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seiner Rechte verhindert, übt er das Nutzungsrecht nach Feststellung der Friedhofsverwaltung nicht aus oder verzichtet er durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht, so geht dies auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der Reihenfolge des Abs. 8 über.

- (11) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich umschreiben zu lassen; der Erwerb tritt durch die Umschreibung ein.
- (12) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der bestehenden Vorschriften zu entscheiden.
- (13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Urnengrabstätten, Urnenbestattungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Reihengrabstätten,
 - c) in Wiesenreihengrabstätten,
 - d) in Wahlgrabstätten.
- (2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und der Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Sie werden mit einer Länge von 0,70 m und einer Breite von 0,40 m mit einem Abstand von 0,40 m ausgewiesen. Die Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 0,65 m zu erfolgen.
- (4) In eine Urnenreihengrabstätte dürfen die Aschenreste zweier Verstorbener einer Familie beigesetzt werden. In eine bereits belegte Reihengrabstätte (Einzelgrab) dürfen zwei Aschenurnen, in eine bereits belegte Wahlgrabstätte (Doppelgrab) dürfen die Aschenreste von bis zu vier Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.
- (5) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre (Mindestruhefrist nach § 3 Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes) beträgt.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit für das belegte Reihen- Wiesenreihen- oder Wahlgrabstätte beenden auch die Ruhezeit der Aschenreste. Wird nach Erlöschen der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern die Frist nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Zuvor sollen die Angehörigen darauf hingewiesen werden.

- (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen-, Wiesenreihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

§16 Wiesenreihengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Wiesenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (3) Bis zur Einebnung der Grabhügel (ca. 1 Jahr lang) ist die Grabstelle von Angehörigen zu pflegen. Danach geht die Pflegearbeit auf die Ortsgemeinde Kappel über.
- (4) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Wiesenreihengrabstätten besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Wiesenreihengrabstätten nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihengrabstätten.
- (5) Die Ortsgemeinde Kappel haftet nicht für evtl. Schäden, die durch die Rasenpflege (insbesondere durch das Befahren mit dem Rasenmäher) an den Grabmählern oder Grabtafeln entstehen.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17 Grundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (4) Friedhofsabfälle sind von den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen.
- (5) Bei der Pflege der Grabstätten und Grabmäler dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (6) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur im Einverständnis mit der Friedhofsverwaltung erfolgen und nicht höher als einen Meter werden.
- (7) Verwelkter und unansehnlich gewordener Blumen- und Kranzschmuck ist durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der Wege obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Bei Wahlgrabstätten ist die gesamte Grabfläche zu unterhalten.

§ 19

Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und den benachbarten Grabmalen nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein, Holz oder Metall - z.B. Schmiedeeisen -) hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (3) Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmale aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork, Topf- oder Grottensteinen),
 - b) Grabmale aus nachgemachtem Mauerwerk oder Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - c) aufgetragener oder angesetzte, figürlicher oder ornamentaler Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - e) Lichtbilder.
 Einheimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug
- (4) Es können errichtet werden für Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten:
 - a) stehende Grabmale,
 - b) liegende oder flachgeneigte Grabmale (Grabplatten oder sog. Kissensteine).
Stehende Grabmale sollen allgemein nicht höher als 1,20 m sein.
- (5) Die Grababdeckplatten der Urnengräber müssen eine Größe von 0,60 x 0,40 m haben und ebenerdig aufgebracht werden.

- (6) Als Grabstein für die Wiesenreihengrabstätten sind zugelassen (siehe Anlage 1):
- a) Steinerner Tafel mit einer maximalen Größe von 90 cm x 40 cm x 5 cm. Die Tafel darf zu der Einfassung maximal 8 cm überstehen. Die Einfassungstreifen selbst sind 10 cm und wiesenbündig verlegt.
 - b) Grabmal wird durch die Grundplatte verübelt. Der seitliche freie Abstand zur Grundplatte beträgt rechts und links mindestens 20 cm. Die maximale Steinhöhe beträgt 50 cm.
 - c) Liegesteine werden direkt auf der Grundplatte (90 cm x 59 cm) montiert. Die maximale Maße für Liegesteine beträgt 50 cm x 50 cm.

Beschriftungen und Gestaltung der Wiesenreihengrab-Gedenkstätten (gültig für alle Varianten a-c gemäß Absatz 6)

Beschriftung und Motive können vertieft eingearbeitet werden oder aus Bronze/Aluminium aufgesetzt werden. Ebenso dürfen Porzellanbilder oder Grabschmuck wie Laternen, Blumenvasen oder Weihwasserkessel aufmontiert werden.

Die Gedenksteine und Liegeplatten sowie das Grabzubehör und der Grabschmuck sind so zu platzieren, dass diese nicht über die Grundplatte herausragen.

- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 20

Firmenbezeichnungen

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmalen angebracht werden.

§ 21

Zustimmungserfordernis zur Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der Grabgestaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung einzureichen, aus denen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere die vorgesehene Grabbeetgestaltung und die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, ersichtlich sein müssen. Die Anträge sind durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten oder das beauftragte Unternehmen zu stellen.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (3) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und sonstige Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sofern sie unwürdig und störend wirken. Entspricht die Ausführung einer Anlage nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, setzt die Friedhofsverwaltung dem Verpflichteten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung der Anlage. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Verpflichteten veranlassen.

- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Das gleiche gilt für die Wiederverwendung alter Grabmale.

§ 22

Standicherheit der Grabmale

Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Bei der Fundamentierung ist darauf zu achten, dass die Fundamentstützen nicht in den Bereich angrenzender Gräber hineinragen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls von dem Unternehmer Mängelbeseitigung verlangen.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten, dementsprechend zu überprüfen oder fachmännisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in der Regel einmal jährlich, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode, durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon, verursacht wird.
- (2) Stellt die Friedhofsverwaltung eine mangelnde Standicherheit fest und liegt Gefahr im Verzuge vor, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ersetzt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte die schriftliche Aufforderung.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Die im Zusammenhang mit der Grabgestaltung errichteten Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- Wiesenreihen-, und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die

Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung entfernt oder geändert werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Wiesenreihengrabstätten, werden die Grabstätten von der Ortsgemeinde Kappel entfernt.

§ 25

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VI. Leichenhalle

§ 26

Benutzen der Friedhofshalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Leichen müssen eingesargt sein. Werden mehrere Leichen aufbewahrt, so können diese mit Einverständnis der Angehörigen im Aufbewahrungsraum aufbewahrt werden. Im anderen Falle wird die zuletzt eingelieferte Leiche solange in einem anderen Raum aufbewahrt, bis der Aufbewahrungsraum frei ist. Bei Aufbewahrung von zwei oder mehreren Leichen müssen die Särge verschlossen bleiben. Sie dürfen nur im Beisein der Angehörigen geöffnet werden. Bei Aufbewahrung von mehreren Leichen muss bei Raummangel der Letztverstorbene im Vorraum aufbewahrt werden. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Leichen der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen dürfen nur in verschlossenen Särgen eingeliefert und aufbewahrt werden; die Friedhofsverwaltung ist entsprechend zu unterrichten. Die Särge dürfen nur mit schriftlicher Ge-

nehmung des Gesundheitsamtes sowie mit Rücksprache der Friedhofsverwaltung geöffnet werden.

- (4) Die Leichenüberführung, das Schließen bzw. Öffnen der Särge darf nur durch zugelassene Beerdigungsinstitute durchgeführt werden.
- (5) Das Betreten des Aufbewahrungsraumes ist nur den Angehörigen der Verstorbenen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Friedhofes gestattet. Andere Personen haben nur in Begleitung Angehöriger Zutritt.
- (6) Das Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes ist Sache der Angehörigen. Nach der Beerdigung sind die in Anspruch genommenen Räume von dem von den Angehörigen bestellten Bestattungsinstitut oder den Angehörigen des Verstorbenen zu reinigen.

VII. Erhebung von Gebühren

§ 27

Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| (1) Überlassung einer Reihengrabstätte | 50,00 € |
| (2) Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte | 1.000,00 € |
| (3) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 50,00 € |
| (4) Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten | 300,00 € |
| (5) Verlängerung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten
pro Jahr und Grabstelle | 10,00 € |
| (6) Beisetzung einer Aschurne in einem bereits belegten Reihen-,
Wiesenreihen-, Urnenreihen- oder Wahlgrab | 50,00 € |
| (7) Für das Ausheben und Zuschaufeln des Grabes einschließlich
Beisetzung und Auflegen der Kränze werden die Gebühren nach
dem tatsächlichen entstandenen Kostenaufwand berechnet. | |
| (8) Benutzen der Leichenhalle | 20,00 € |
| bei Inanspruchnahme der Kühlung zusätzlich | 20,00 € |
| (9) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche
Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom
Gebührenschildner als Auslagen zu ersetzen. Das Ausheben des Urnen-
Grabes wird vom Bestatter durchgeführt. | |

§ 28

Gebührensschuldner, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung schriftlich festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Inanspruchnahme der Leistung an die Verbandsgemeindekasse Kirchberg (Hunsrück) zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner sind:
 - a) bei Erdbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (4) Auf die zu erwartenden Gebühren können Vorausleistungen erhoben werden.
- (5) Für Leistungen, die nach dieser Satzung nicht vorgesehen sind, ist der Preis mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30

Haftung

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 31

Führung von Verzeichnissen

Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit Angaben über die Lage der Grabstelle, einen Belegungsplan und ein Wahlgräberverzeichnis.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und die Gestaltung der Gräber nicht einhält (§§ 17 bis 24),
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs.1 und 3),
 - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§23 Abs. 2),
 - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 - k) die Friedhofshalle entgegen § 26 Abs. 1 betritt,
 - l) der Regelung des § 26 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 GemO festgelegten Höchstgrenze geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kappel, 11.01.2016
Ortsgemeinde Kappel

(Dienstsiegel)

(Klemens Hartig)
Ortsbürgermeister

Anlage 1:

Friedhof
Kappel

Draufsicht

Eingefasste Wiesenplatten mit Direktbeschriftung (A)
mit Stein (B)
mit Liegeplatte (C)
Detail
M: 1:10

